BÜRGERINFO

08. Oktober 2020

MÖNCHWEILER
GEMEINDE

AMTSBLATT

Ausgabe 41

DRK bittet dringend um Blutspenden

Deutsches Rotes Kreuz
DRK-Blutspendedienst
Baden-Württemberg | Hessen
gemeinnützige GmbH

Wie der DRK-Blutspendedienst mitteilt, sind die Bestände der Blutkonserven in den letzten Tagen stark gesunken. Ursachen seien die anhaltende Urlaubszeit, die hohen Temperaturen der letzten Wochen sowie der Ausfall zahlreicher Blutspendetermine, da zahlreiche Räumlichkeiten aufgrund der Corona-Beschränkungen nicht genutzt werden können. Eine ausreichende Anzahl an Blutspenden ist für die Heilung und Lebensrettung aber oftmals das wichtigste Kriterium. Unfallopfer, Patienten mit Krebs, schweren Erkrankungen, werdende Mütter, Neugeborene – die Liste der Patienten ist schier unendlich. Täglich werden für Patienten in Deutschland 15.000 Bluttransfusionen benötigt. Durch den aktuell hohen Bedarf in den Kliniken werden dringend Blutspenden benötigt. Das DRK lädt Sie zum nächsten Blutspendetermin am

Mittwoch, dem 21.10.2020
von 14:30 Uhr bis 19:30 Uhr
Alemannenhalle, Im Innerdorf 11
78087 MÖNCHWEILER

ein.

Auch in „Corona-Zeiten“ ist die Blutspende sehr sicher. Um in den genutzten Räumlichkeiten den erforderlichen Abstand zwischen allen Beteiligten gewährleisten zu können und Wartezeiten zu vermeiden, findet die Blutspende ausschließlich mit vorheriger Onlineterminreservierung statt:
https://terminreservierung.blutspende.de/m/alemannenhalle

Blutspendetermine werden beim DRK unter Kontrolle und in Absprache mit den Aufsichtsbehörden unter den höchsten Hygiene- und Sicherheitsstandards durchgeführt. Die Mitarbeiter sind für derartige Situationen besonders geschult. Das Infektionsrisiko liegt daher weit unter dem „sonstiger“ Alltagssituationen!

Wie auch sonst gilt: Gehen Sie nur zur Blutspende, wenn Sie sich gesund und fit fühlen. Menschen mit Erkältungssymptomen (Husten, Schnupfen, Heiserkeit, erhöhte Körpertemperatur) werden nicht zur Blutspende zugelassen. Wenn Sie Kontakt zu einem Coronavirus-Verdachtsfall hatten oder sich in den letzten Wochen einen Risikogebiet aufgehalten haben, müssen Sie bitte bis zur nächsten Blutspende vier Wochen pausieren.

Bei Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der kostenfreien Service-Hotline unter **0800-1194911** zur Verfügung. Zusätzliche Informationen finden Sie auch im Internet unter
www.blutspende.de/informationen-zum-coronavirus

GENERATIONENBRÜCKE
Mönchweiler e.V.

„Generationenhilfe“

MOBILITÄTS-ANGEBOT

BITTE BUCHEN SIE BEI

Sabiene Müller
Mobil-Nr. 0151 64574800
E-Mail muellers@moenchweiler.de
Mo.-Fr. 08.00 bis 12.00 Uhr

Dieses Angebot ist für alle interessierten Bewohner-/innen unserer Gemeinde zugänglich.

ANGEBOT	WANN	BESCHREIBUNG	DIE NÄCHSTEN TERMINE
Einkaufsdienst direkt vor die Haustür!	dienstags Netto Mönchweiler und donnerstags Edeka Königsfeld immer vormittags!	Diese Einkaufsfahrdienste werden wöchentlich mit dem Bürgerbus "MÖbil" durchgeführt. Bis spätestens einen Tag im Voraus sollten Sie Ihre Einkaufsliste Frau Müller mitteilen. (Kontaktadresse!)	08.10.2020 13.10.2020 15.10.2020 20.10.2020 22.10.2020
Einkaufsfahrten mit dem Bügerbus! Ab September 2020	2 Fahrgäste/ Fahrt! Anmeldung bei Frau Müller (Kontaktadresse!)	Einkaufen in Begleitung oder auch selbständiges Einkaufen. Auch mit Rollator! Sie werden von Zuhause abgeholt und wieder nach Hause gebracht. Nutzen Sie die Gelegenheit!	08.10.2020 13.10.2020 15.10.2020 20.10.2020 22.10.2020

Die Einkaufsdienste mit dem Bürgerbus sind kostenlos, bestehen aber auf Spendenbasis. Wir freuen uns über jede Spende, um dieses Angebot aufrecht erhalten zu können.

Dieses Projekt wird unterstützt aus Mitteln der gesetzlichen Pflegeversicherung.

Wir in Mönchweiler haben‘s schöner.

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO)[1]

Vom 23. Juni 2020
(in der ab 30. September 2020 gültigen Fassung)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, wird verordnet:

Teil 1 – Allgemeine Regelungen

Abschnitt 1: Ziele

§ 1
Ziele

(1) Diese Verordnung dient der Bekämpfung der Pandemie des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) zum Gesundheitsschutz der Bürgerinnen und Bürger. Zu diesem Zweck sollen Infektionsgefahren wirksam und zielgerichtet reduziert, Infektionswege nachvollziehbar gemacht und die Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgungskapazitäten gewährleistet werden.

(2) Zur Verfolgung dieser Ziele werden in dieser Verordnung Ge- und Verbote aufgestellt, die Freiheiten des Einzelnen einschränken. Die Umsetzung dieser Regelungen erfolgt einerseits in Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger und andererseits durch hoheitliches Handeln der zuständigen Behörden.

Abschnitt 2: Allgemeine Anforderungen

§ 2
Allgemeine Abstandsregel

(1) Soweit keine geeigneten physischen Infektionsschutzvorrichtungen vorhanden sind, wird die Einhaltung eines Mindestabstands zu anderen Personen von 1,5 Metern empfohlen.

(2) Im öffentlichen Raum muss ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern eingehalten werden, sofern nicht die Einhaltung des Mindestabstands im Einzelfall unzumutbar, dessen Unterschreitung aus besonderen Gründen erforderlich oder durch Schutzmaßnahmen ein ausreichender Infektionsschutz gewährleistet ist. Ebenfalls ausgenommen sind Ansammlungen, die nach § 9 Absätze 1 oder 2 zulässig sind.

(3) Die Abstandsregel gilt nicht für Schulen, Kindertagesstätten und die weiteren in § 16 Absatz 1 genannten Einrichtungen.

§ 3
Mund-Nasen-Bedeckung

(1) Eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung muss getragen werden

1. bei der Nutzung des öffentlichen und des touristischen Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen, Passagierflugzeuge, Fähren, Fahrgastschiffe und Seilbahnen), an Bahn- und Bussteigen, im Wartebereich der Anlegestellen von Fahrgastschiffen und in Bahnhofs- und Flughafengebäuden,
2. in Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios und in medizinischen und nicht medizinischen Fußpflegeeinrichtungen,
3. in Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe und der Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker sowie in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes,
4. in Einkaufszentren und Ladengeschäften sowie auf Märkten im Sinne der §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung (GewO), soweit diese in geschlossenen Räumen stattfinden,
5. in Beherbergungsbetrieben von Beschäftigten bei direktem Kundenkontakt,
6. in den auf der Grundschule aufbauenden Schulen, den beruflichen Schulen sowie den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren ab Beginn der Hauptstufe, jeweils in öffentlicher und freier Trägerschaft, von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften sowie sonstigen anwesenden Personen, soweit sie sich auf Begegnungsflächen, insbesondere Fluren, Treppenhäusern, Toiletten, Pausenhöfen aufhalten,
7. im Gaststättengewerbe von Beschäftigten bei direktem Kundenkontakt sowie von Kundinnen und Kunden, solange sie sich nicht an ihrem Platz befinden,
8. in Freizeitparks und Vergnügungsstätten von Beschäftigten bei direktem Kundenkontakt sowie von Kundinnen und Kunden in geschlossenen Räumen und Wartebereichen und
9. beim praktischen Fahr-, Boots- und Flugschulunterricht und bei den praktischen Prüfungen.

(2) Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht

1. für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
2. für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat,
3. für Beschäftigte, sofern sich an deren Einsatzort keine Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besucher aufhalten,
4. in Praxen und Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 2 und 3, sofern die Behandlung, Dienstleistung oder Therapie dies erfordert,
5. bei der Inanspruchnahme von gastronomischen Dienstleistungen,
6. wenn ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist oder
7. in Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 6 innerhalb

der Unterrichtsräume, in den zugehörigen Sportanlagen und Sportstätten sowie bei der Nahrungsaufnahme.

Abschnitt 3: Besondere Anforderungen

§ 4

Hygieneanforderungen

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Hygieneanforderungen einzuhalten sind, haben die Verantwortlichen mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:

1. die Begrenzung der Personenzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten und die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen, damit eine Umsetzung der Abstandsregel nach § 2 ermöglicht wird,
2. die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sowie die regelmäßige Wartung von Lüftungsanlagen,
3. die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden,
4. die Reinigung oder Desinfektion von Gegenständen, die bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
5. die regelmäßige Reinigung der Barfuß- und Sanitärbereiche,
6. das Vorhalten von Handwaschmittel in ausreichender Menge sowie von nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern, alternativ Handdesinfektionsmittel oder andere gleichwertige hygienische Handtrockenvorrichtungen,
7. den Austausch ausgegebener Textilien, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
8. eine rechtzeitige und verständliche Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, eine bestehende Möglichkeit bargeldlosen Bezahlens sowie einen Hinweis auf gründliches Händewaschen in den Sanitäranlagen.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 entfällt, wenn und soweit nach den konkreten Umständen des Einzelfalles, insbesondere den örtlichen Gegebenheiten oder der Art des Angebots, eine Einhaltung der Hygieneanforderungen nicht erforderlich oder unzumutbar ist.

§ 5

Hygienekonzepte

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Hygienekonzept zu erstellen ist, haben die Verantwortlichen dabei nach den konkreten Umständen des Einzelfalls die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen. Im Hygienekonzept ist insbesondere darzustellen, wie die Hygienevorgaben nach § 4 umgesetzt werden sollen.

(2) Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben die Verantwortlichen das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus gehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.

§ 6

Datenverarbeitung

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung Daten zu verarbeiten sind, dürfen von den zur Datenverarbeitung Verpflichteten von Anwesenden, insbesondere Besucherinnen und Besuchern, Nutzerinnen und Nutzern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern, Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG erhoben und gespeichert werden. Einer erneuten Erhebung bedarf es nicht, soweit die Daten bereits vorhanden sind.

(2) Die Daten sind für einen Zeitraum von vier Wochen zu speichern und sodann zu löschen. Es ist zu gewährleisten, dass Unbefugte keine Kenntnis von den Daten erlangen.

(3) Die Daten sind auf Verlangen der nach Absatz 1 Satz 1 zuständigen Behörde zu übermitteln, sofern dies zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist. Eine anderweitige Verwendung ist unzulässig.

(4) Die zur Datenverarbeitung Verpflichteten haben Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

§ 7

Zutritts- und Teilnahmeverbot

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Zutrittsverbot zu bestimmten Örtlichkeiten oder ein Teilnahmeverbot an bestimmten Aktivitäten gilt, erfasst dies Personen,

1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind,
2. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen, oder
3. die entgegen § 3 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

(2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht, sofern dessen Einhaltung im Einzelfall unzumutbar oder ein Zutritt oder eine Teilnahme aus besonderen Gründen erforderlich und durch Schutzmaßnahmen die Infektionsgefahr für Dritte soweit wie möglich minimiert ist.

§ 8
Arbeitsschutz

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Arbeitsschutzanforderungen einzuhalten sind, hat die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:
1. die Infektionsgefährdung von Beschäftigten ist unter Berücksichtigung der Bedingungen am Arbeitsplatz zu minimieren,
2. Beschäftigte sind umfassend zu informieren und zu unterweisen, insbesondere mit Hinweis auf die durch die Corona-Pandemie bedingten Änderungen der Arbeitsabläufe und Vorgaben,
3. die persönliche Hygiene von Beschäftigten ist durch die Möglichkeit zur Handdesinfektion oder zum Händewaschen am Arbeitsplatz sicherzustellen; eingesetzte Utensilien sind regelmäßig zu desinfizieren,
4. den Beschäftigten sind in ausreichender Anzahl Mund-Nasen-Bedeckungen bereitzustellen,
5. Beschäftigte, bei denen aufgrund ärztlicher Bescheinigung die Behandlung einer Erkrankung mit COVID-19 aufgrund persönlicher Voraussetzungen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist oder ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer Erkrankung mit COVID-19 vorliegt, dürfen nicht für Tätigkeiten mit vermehrtem Personenkontakt und nicht für Tätigkeiten eingesetzt werden, bei denen der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.

(2) Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber darf Informationen nach Absatz 1 Nummer 5 nur für den Zweck der Entscheidung über den konkreten Arbeitseinsatz von Beschäftigten erheben, speichern und verwenden, wenn diese ihm mitteilen, dass sie zu der dort genannten Gruppe gehören; Beschäftigte sind zu einer solchen Mitteilung nicht verpflichtet. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat diese Information zu löschen, sobald sie für diesen Zweck nicht mehr erforderlich ist, spätestens aber eine Woche, nachdem diese Verordnung außer Kraft tritt.

Abschnitt 4: Ansammlungen,
Veranstaltungen und Versammlungen
§ 9
Ansammlungen

(1) Ansammlungen von mehr als 20 Personen sind untersagt.
(2) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind Ansammlungen, wenn die teilnehmenden Personen ausschließlich
1. in gerader Linie verwandt sind,
2. Geschwister und deren Nachkommen sind oder
3. dem eigenen Haushalt angehören,
einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner.

(3) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt ferner nicht für Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs oder der sozialen Fürsorge dienen.

§ 10
Veranstaltungen

(1) Wer eine Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Beim Abhalten der Veranstaltung sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Veranstaltungen, deren Durchführung bereits nach § 9 Absätze 1 oder 2 zulässig ist. Abweichend von Absatz 1 muss bei privaten Veranstaltungen mit nicht mehr als 100 Teilnehmenden kein Hygienekonzept nach § 5 erstellt werden.

(3) Untersagt sind Veranstaltungen mit über 500 Teilnehmenden. Bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben Beschäftigte und sonstige Mitwirkende an der Veranstaltung außer Betracht.

(4) Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege oder der Daseinsfürsorge oder -vorsorge zu dienen bestimmt sind, insbesondere auf Veranstaltungen und Sitzungen der Organe, Organteile und sonstigen Gremien der Legislative, Judikative und Exekutive sowie Einrichtungen der Selbstverwaltung einschließlich von Erörterungsterminen und mündlichen Verhandlungen im Zuge von Planfeststellungsverfahren.

(5) Untersagt sind Tanzveranstaltungen mit Ausnahme von Tanzaufführungen sowie Tanzunterricht und –proben.

(6) Veranstaltung im Sinne dieser Vorschrift ist ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt.

§ 11
Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes

(1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Zusammenkünfte, die der Wahrnehmung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes zu dienen bestimmt sind, zulässig.
(2) Die Versammlungsleitung hat auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinzuwirken. Die zuständigen Behörden können weitere Auflagen, beispielsweise zur Einhaltung der Hygieneanforderungen nach § 4, festlegen.

(3) Versammlungen können verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht erreicht werden kann.

§ 12
Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen

(1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Veranstaltungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zulässig. Wer eine religiöse Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten sowie ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Sätze 1 bis 3 finden auf Veranstaltungen von Weltanschauungsgemeinschaften entsprechende Anwendung.

(2) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Totengebete zulässig. Wer eine solche Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahme verbot nach § 7.

(3) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Vorgaben zum Infektionsschutz und sonstige ausführende Regelungen für Veranstaltungen nach den Absätzen 1 und 2 zu erlassen.

Abschnitt 5: Betriebsverbote und allgemeine Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe

§ 13
Betriebsverbote

Es wird untersagt der Betrieb von
1. Clubs und Diskotheken und
2. Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes.

§ 14
Geltung der allgemeinen Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe

Wer die nachfolgend genannten Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten betreibt oder anbietet, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen:
1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Landesbibliotheken, Archive und Studierendenwerke,
2. Kunst- und Kultureinrichtungen sowie Kinos,
3. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen,
4. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe, Fachschulen für Sozialwesen, Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst und Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums,
5. Fahr-, Boots- und Flugschulen einschließlich der Abnahme der theoretischen und praktischen Prüfungen,
6. sonstige Bildungseinrichtungen und -angebote jeglicher Art einschließlich der Durchführung von Prüfungen, soweit nicht in § 16 Absatz 1 aufgeführt,
7. öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen,
8. Einzelhandelsbetriebe und Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO, mit Ausnahme der Anforderungen des § 6,
9. Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Sonnen-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios sowie medizinische und nicht medizinische Fußpflegeeinrichtungen,
10. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Gaststättengesetz (GastG); bei gastgewerblichen Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 GastG muss die Datenverarbeitung nach § 6 nur bei externen Gästen vorgenommen werden,
11. Vergnügungsstätten einschließlich Spielhallen, Spielbanken und Wettvermittlungsstellen,
12. Beherbergungsbetriebe,
13. Messen, Ausstellungen sowie Kongresse und
14. Freizeitparks, einschließlich solcher, die als Reisegewerbe im Sinne des § 55 Absatz 1 GewO betrieben werden.

Beim Betreiben oder Anbieten dieser Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Darüber hinaus sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten; dies gilt nicht im Falle des Satzes 1 Nummern 3 und 6. Sätze 1 bis 3 gelten auch, wenn im Rahmen der Einrichtung, des Angebots oder der Aktivität eine nach § 10 erlaubte Veranstaltung durchgeführt wird. Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 gilt auch für die in § 3 Absatz 1 Nummern 1 und 4 genannten Verkehrsmittel, Bereiche und Einrichtungen.

Teil 2 – Besondere Regelungen
§ 15
Grundsatz

Die aufgrund der §§ 16 und 17 und des § 12 Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnungen gehen sämtlichen Regelungen von Teil 1 vor, sofern dort abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 16
Verordnungsermächtigungen

(1) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von Schulen in seiner Ressortzuständigkeit, Betreuungsangebote der verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule, Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Sozialminis-

terium durch Rechtsverordnung für den Betrieb von
1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Landesbibliotheken und Archiven,
2. Studierendenwerken und
3. Kunst- und Kultureinrichtungen, soweit nicht in Absatz 5 aufgeführt, sowie Kinos

zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen. Satz 1 Nummer 1 findet keine Anwendung auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg sowie die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen. Für die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg können vom Innenministerium und für die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen vom Justizministerium die für den Ausbildungs-, Studien- und Fortbildungsbetrieb und die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen sowie für das Einstellungsverfahren erforderlichen Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Verordnung zugelassen werden.

(3) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von
1. Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Dialyseeinrichtungen und Tageskliniken,
2. Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen,
3. Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe,
4. ambulant betreuten Wohnprojekten der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz,
5. Betreuungs- und Unterstützungsangeboten im Vor- und Umfeld von Pflege,
6. Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit,
7. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe und Fachschulen für Sozialwesen in seiner Ressortzuständigkeit,
8. Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe sowie
9. Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(4) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus
1. für den Betrieb von Landeserstaufnahmeeinrichtungen Bedingungen und Anforderungen, insbesondere auch Hygienevorgaben, und
2. die Absonderung von Personen, die in eine Landeserstaufnahmeeinrichtung neu oder nach längerer Abwesenheit aufgenommen werden,

festzulegen.

(5) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für den Betrieb von
1. öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios und der Durchführung sportlicher Wettkämpfe sowie Tanzschulen und ähnlichen Einrichtungen,
2. Bädern einschließlich Saunen und Badeseen mit kontrolliertem Zugang sowie
3. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen sowie für entsprechende Angebote nach § 14 Satz 1 Nummer 6 in der Ressortzuständigkeit des Kultusministeriums

zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(6) Das Verkehrsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für
1. den öffentlichen und touristischen Personenverkehr im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 einschließlich gastgewerblicher Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 2 GastG und
2. die praktische Fahr-, Boots- und Flugausbildung und die praktischen Prüfungen sowie die praktischen Ausbildungsinhalte der Aus- und Weiterbildung der amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeug-, Boots- und Flugverkehr zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(7) Das Wirtschaftsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für
1. den Einzelhandel,
2. das Beherbergungsgewerbe,
3. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 GastG,
4. Messen, Ausstellungen sowie Kongresse,
5. das Handwerk,
6. Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Sonnen-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios, medizinische und nicht medizinische Fußpflegeeinrichtungen,
7. Vergnügungsstätten,
8. Freizeitparks, einschließlich solcher, die als Reisegewerbe im Sinne des § 55 Absatz 1 GewO betrieben werden, und
9. Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO

zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung für sonstige Einrichtungen, Betriebe, Angebote und Aktivitäten, die nicht in dieser Vorschrift sowie in § 12 gesondert geregelt sind, zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

§ 17
Ein- und Rückreisende

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere
1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben, sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben.

Teil 3 – Datenverarbeitung, Ordnungswidrigkeiten
§ 18
Verarbeitung personenbezogener Daten

Das Sozialministerium und das Innenministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist
1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und zum Vollzug von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

§ 19
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Absatz 2 zu anderen Personen den Mindestabstand von 1,5 Metern nicht einhält,
2. entgegen § 3 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
3. entgegen § 9 Absatz 1 an einer Ansammlung von mehr als zwanzig Personen teilnimmt,
4. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1, § 12 Absatz 1 Satz 2 oder § 12 Absatz 2 Satz 2 eine Veranstaltung abhält,
5. einem Zutritts- oder Teilnahmeverbot nach § 10 Absatz 1 Satz 2, § 12 Absatz 1 Satz 3, § 12 Absatz 2 Satz 3 oder § 14 Sätze 2 oder 5 zuwiderhandelt,
6. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 3 oder § 14 Satz 3 Arbeitsschutzanforderungen nicht einhält,
7. entgegen § 10 Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 5 eine Veranstaltung abhält,
8. entgegen § 11 Absatz 2 Satz 1 nicht auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinwirkt,
9. entgegen § 13 Nummer 1 einen Club oder eine Diskothek oder entgegen § 13 Nummer 2 eine Prostitutionsstätte, ein Bordell oder eine ähnliche Einrichtung betreibt oder das Prostitutionsgewerbe ausübt oder
10. entgegen § 14 Satz 1 Einrichtungen, Angebote oder Aktivitäten betreibt oder anbietet.

Teil 4 - Schlussvorschriften
§ 20
Weitergehende Maßnahmen, Abweichungen

(1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt.

(2) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund im Einzelfall Abweichungen von den durch diese Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung aufgestellten Vorgaben zulassen.

§ 21
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 9. Mai 2020 (GBl. S. 266), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Juni 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten die §§ 16 bis 18 sowie § 12 Absatz 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(3) Diese Verordnung tritt am 30. November 2020 außer Kraft.

Stuttgart, den 23. Juni 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:
Kretschmann

Strobl	Sitzmann
Dr. Eisenmann	Bauer
Untersteller	Dr. Hoffmeister-Kraut
Lucha	Hauk
Wolf	Hermann

[1] Nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Inkrafttreten der Zweiten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 22. September 2020 (verkündet gemäß § 2 des Verkündungsgesetzes).

Rathaus - Infos

Wichtige Telefonnummern

Apotheken-Notdienst

Samstag, 10.10.2020
Paradies-Apotheke Villingen,
Paradiesgasse 2 07721 - 3 08 08
Sonntag, 11.10.2020
Schwanen-Apotheke Schwenningen,
In der Muslen 55 07720 - 3 55 41

Arztpraxen
Praxis Dr. Ilona Stromberger,
Mühlenstr. 15 07721/72844

Zahnarztpraxis
Gudrun Revellio,
Albert-Schweitzer-Str. 9 0 7721/70848

Hals-Nasen-Ohren-ärztlicher Dienst
im Schwarzwald-Baar-Klinikum Villingen-Schwenningen (1. OG Hauptgebäude): Samstag, Sonntag, Feiertag von 10.00 bis 20.00 Uhr
(ohne Voranmeldung), 116117

Allgemeinärztlicher Dienst
im Schwarzwald-Baar-Klinikum Villingen-Schwenningen: Montag - Donnerstag von 18.00 - 22.00 Uhr, Freitags von 16.00 bis 22.00 Uhr, Samstag, Sonntag, Feiertag von 8.00 bis 22.00 Uhr
(ohne Voranmeldung), 116117

Kinderärztlicher Dienst
im Schwarzwald-Baar-Klinikum Villingen-Schwenningen: Montag - Donnerstag von 19.00 - 21.00 Uhr, Freitag von 18.00 - 21.00 Uhr, Samstag, Sonntag, Feiertag von 9.00 bis 21.00 Uhr 116117

Ev. Sozialstation 07721/2060 590

Beratungsstelle (BEKJ)
Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche mit Interdisziplinärer Frühförderstelle 07721-913 7676
beratungsstelle-bekj-vs@lrasbk.de
Herdstraße 4, 78050 Villingen-Schwenningen

Gemeinschaftsschule Mönchweiler
Innerdorf 11 07721/71896

Kinderhaus
Leiterinnenbüro 07721/9163431
Krippe 07721/9163413
Kindergarten 07721/9163372

Notrufe
Polizei 110
Polizeirevier Villingen 6010
Rettungsdienst 112
Krankentransport 07721/19 222
Stadtwerke, bei Störungen
Tag und Nacht: 40 50 44 44
Giftnotrufzentrale 0761/19240

Gemeindeverwaltung Mönchweiler
Hindenburgstr. 42, 78087 Mönchweiler
Telefon 07721/9480-0, Telefax 07721/9480-40
info@moenchweiler.de www.moenchweiler.de

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Erweiterte Öffnungszeiten im Bürgerbüro:
Montag 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Bürgermeister
Rudolf Fluck 9480-10
Vorzimmer des Bürgermeisters
Beatrix Bayer 9480-11
Hauptamt
Sebastian Duffner 9480-14
Claudia Eckert 9480-20
Haupt- und Standesamt
Elisabeth Bernhard 9480-23
Melde-/Pass-/Sozial- und Ordnungsamt
Redaktion Mitteilungsblatt
Arlene Müller 9480-21
Stützpunkt „Generationenhilfe“
Bürgerlotsin Sabiene Müller 9480-25
muellers@moenchweiler.de
Sprechzeiten: Mo. Di. Mi. Do. Fr. 08.00 - 12.00 Uhr
Integrationsbeauftragte
Melissa Braun 9480-25
Sprechzeiten: Di. 13.30 - 17.30 Uhr
Do. 08.00 - 12.00 Uhr
Rechnungsamt
Gebhard Flaig 9480-30
Elke Noe-Theise 9480-31
Gemeindekasse
Franziska Faller 9480-33
Bauamt
Berthold Fischer 9480-35
Sandra Armbruster 9480-36

IMPRESSUM
Herausgeber: Gemeindeverwaltung Mönchweiler,
Hindenburgstraße 42, 78087 Mönchweiler
Verantwortlich für den redaktionellen Teil:
Bürgermeister Rudolf Fluck oder Stellvertreter.
Für den Anzeigenteil/Druck:
Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG
Messkircher Str. 45,78333 Stockach
Tel. 07771/93 17-11, Fax: 07771/93 17-40.
E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de | Homepage: www.primo-stockach.de

Albert-Schweitzer-Str. 11
78087 Mönchweiler
Tel. 07721 9163404
info@casavitale.care
www.casavitale.care

Casa Vitale

Ihr ambulanter Pflegedienst

Bei uns sind Sie in guten Händen!

Ambulante Pflege

und Hauswirtschaftliche Versorgung

Sie brauchen Pflege oder Hilfe im Alltag?

Casa Vitale ist Betreuungsträger im WOHN.PARK in Mönchweiler. Wir arbeiten mit Menschen für Menschen. Die Selbstbestimmung bis ins hohe Alter ist für uns ein wichtiger Aspekt und steht im Mittelpunkt unserer persönlichen und nahen Betreuung. Wir verstehen uns als Wegbegleiter in einer Gemeinschaft, in der Sie oder Ihre Familienangehörigen auch zukünftig ein möglichst selbstbestimmtes Leben führen.

Unsere Leistungen im Überblick – professionell und kompetent:

- Leistungen der Häuslichen Kranken- und Altenpflege
- Sozialstation – Pflegestützpunkt
- Nachbarschaftshilfe
- Beratung
- Hausnotruf rund um die Uhr
- Hauswirtschaftliche Versorgung

Besuchen Sie uns in unserem neuen Büro in der Albert-Schweitzer-Straße 11

Vereinbaren Sie einen Termin unter Tel. 07721/9163404

Wir nehmen uns gerne Zeit für Ihre Fragen!

Einladung Gemeinderat zur öffentlichen Sitzung

Sitzungstermin: **Donnerstag, den 15.10.2020**
Treffpunkt: **Alemannenhalle**
Uhrzeit: **18.30 Uhr**

TOP **Beratungsgegenstand**

1. Anregungen aus der Bevölkerung

2. DigitalPakt Schule
   Beschlussfassung Los 2.2 W-Lan und 4.6 Endgeräte SuS

3. Trinkwassernetz Mönchweiler - Vorstellung Hydraulische Netzberechnung

4. Umbau und Sanierung Bürgerzentrum – Vorstellung aktuelle Kostenfeststellung

5. Bauantrag: Abbruch best. Lagerhalle, Neubau einer Lagerhalle und Errichtung von Fluchtwegen, Anbringen einer Werbeanlage am Hochregallager, Fichtenstraße 1, Flst.Nr. 1075

6. Umbau Bürgerzentrum – Vergabe Möblierung Bürgersaal

7. Umbau und Sanierung Bürgerzentrum - Vergabe Spülküche

8. Durchführung von Veranstaltungen in der Gemeinde
   Volkstrauertag, Weihnachtsmarkt, Neujahrsempfang, Fasnacht

9. Anfragen aus der Bevölkerung

10. Bekanntgaben

11. Anfragen und Anregungen aus dem Gemeinderat

Rudolf Fluck
Bürgermeister

Volksbund
Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V.
Bezirksverband
Südbaden-Südwürttemberg

Aufruf zur Haus- und Straßensammlung vom 17. Oktober bis 22. November 2020

Für die deutschen Kriegsgräberstätten im Ausland bittet der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. um Ihre Spende.

Vor 75 Jahren endete der Zweite Weltkrieg. Die Bilanz dieses Krieges war erschütternd. Zwischen 60 und 70 Millionen Menschen starben. Deutschland und Europa lagen in Trümmern.

Die Toten und der Schrecken des Krieges sind nicht vergessen. Sie mahnen uns noch heute füreinander einzustehen, miteinander achtsam umzugehen und aufeinander Rücksicht zu nehmen. Werte, für die der Volksbund in seiner Arbeit steht und die zeitlos auch in dieser Pandemie gelten.

Wir haben gelernt, mit unserer Geschichte sensibel umzugehen. Wir bemühen uns redlich, sie auch aus der Perspektive anderer Nationen zu betrachten. So schwierig dies auch sein kann, so lohnend ist es doch. Unser Bestreben aufeinander zuzugehen und zu versöhnen ist entscheidend für die Wahrung des Friedens in ganz Europa. Wir erleben in Mitteleuropa die längste Friedenszeit. Eine Tatsache, die für uns heute selbstverständlich erscheint.

Die Pflege von Kriegsgräbern dient der Aussöhnung und Heilung von Wunden zwischen ehemaligen Feinden. Seit der Wende in Osteuropa konnten mehr als 970.000 Kriegstote vom Volksbund geborgen und umgebettet werden. Aktuell betreut der Volksbund in 46 Staaten die Ruhestätten von 2,8 Millionen deutschen Kriegstoten auf 832 Kriegsgräberstätten.

Breite Anerkennung findet zudem die Jugendarbeit des Volksbundes. Sie ist seit jeher ein geeigneter Brückenbauer internationaler Verständigung. Der Volksbund ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe und betreibt seit über 70 Jahren als einziger Kriegsgräberdienst eine eigene Jugend- und Schularbeit.

Bitte helfen Sie in dieser schwierigen Corona-Krise dem Volksbund durch Ihre Spende für die Anlage und Pflege von Kriegsgräberstätten sowie für den Ausbau der Jugendarbeit und Begegnung. Sie tragen so zum Frieden in Europa bei!

Guido Wolf MdL
Minister der Justiz und für Europa
des Landes Baden-Württemberg
Vorsitzender des Landesverbands

Dr. Sven von Ungern-Sternberg
Regierungspräsident a. D.
Bezirksvorsitzender
Südbaden-Südwürttemberg

Bankverbindung: Sparkasse Bodensee
IBAN: DE81 6905 0001 0000 0122 52

Öffnungszeiten Wertstoffhof

Obere Mühlenstraße

15. März bis 31. Oktober
mittwochs: 17.00 Uhr - 19.00 Uhr
samstags: 09.00 Uhr - 13.00 Uhr

Nachrichten von anderen Behörden u. Einrichtungen

Beratung zu Pflege und altersgerechtem Wohnen

(Schwarzwald-Baar-Kreis) Am Montag, 12. Oktober findet von 14 bis 16 Uhr in der Ortsverwaltung in Neukirch im Sitzungssaal die Sprechstunde des Pflegestützpunktes und der Beratungsstelle Alter & Technik statt. Alle Interessierten erhalten hier kostenlos und neutral Auskunft und Beratung rund um die Pflege, Versorgung und barrierefreies Wohnen. Eine **vorherige Terminvereinbarung** unter Telefon:
07721 913-7456 ist erforderlich. Während des Beratungsgespräches muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden

Sammlung durch „Ungarische Familie“ illegal

Wir weisen darauf hin, dass die von einer „ungarischen Familie“ per Handzettel angekündigte Sammlung von Gegenständen aller Art unzulässig ist.

Die meisten Einwohnerinnen und Einwohner im Schwarzwald-Baar-Kreis haben bestimmt schon einmal diesen abgebildeten Handzettel oder eine ähnliche Version in ihrem Briefkasten vorgefunden:

Die gesammelten Gegenstände sind Abfall, teilweise rechtlich sogar als gefährlich einzustufen, auch wenn der Aufruf den Hinweis „Bitte kein Sperrmüll oder Abfall!“ enthält. Wir appellieren, diese Sammelaufrufe nicht zu beachten und diesen Personen keine Gegenstände zur Verfügung zu stellen.

Diese illegalen Aktionen können am ehesten wirksam beendet werden, in dem sie unrentabel gemacht werden.

Staatliche Feintechnikschule Schwenningen

Infotag für Schüler und Eltern

Samstag, 17. Oktober 2020
um 10:00 Uhr und 11:00 Uhr
finden jeweils Vorträge mit anschließend geführten Rundgängen statt

Technisches Gymnasium	Profile Mechatronik, Informationstechnik, Gestaltungs- und Medientechnik
3-jährige Ausbildung mit Fachhochschulreife	Systemelektroniker/in, Feinwerkmechaniker/in & Uhrmacher/in
2-jähriges Berufskolleg mit Fachhochschulreife	Assistenten/innen für Informations- und Kommunikationstechnik

Nähere Infos unter www.feintechnikschule.de.
Bitte beachten Sie die Maskenpflicht auch auf dem Schulgelände!

Staatliche Feintechnikschule – Rietenstraße 9 – 78054 Villingen-Schwenningen – Tel. 07720 8334-0 – info@feintechnikschule.de

Parteien / Gruppierungen

CDU Gemeindeverband Mönchweiler

Einladung zum Bürgergespräch

Nach Monaten der Einschränkung des öffentlichen Lebens aufgrund der Corona-Pandemie möchten wir Sie, liebe Bürgerinnen und Bürger, zu einem Gesprächs- und Informationsabend über den aktuellen Stand der laufenden und geplanten Projekte in unserer Gemeinde einladen. Gerne möchten wir Ihre Standpunkte und Anregungen aufnehmen und darüber mit Ihnen diskutieren. Der Austausch mit Ihnen ist für unsere Arbeit im Gemeinderat sehr wichtig, denn nur mit Ihnen gemeinsam können wir unseren Ort lebenswerter gestalten.

Kommen Sie zum Bürgergespräch mit den CDU-Gemeinderäten
am Freitag, dem 09. Oktober 2020,
um 19.30 Uhr im Löwencafé.

Wir laden Sie ganz herzlich zu dieser Veranstaltung ein und freuen uns auf lebhafte Gespräche mit Ihnen.

Ihre Gemeinderäte der CDU
Peter Kaiser, Andreas Staiger, Sebastian Weisser, Lukas Weschle und Thorsten Wenner

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirchengemeinde Mönchweiler / Obereschach

Pfarramt, Hindenburgstraße 23,
Telefon: 71017, Fax 962335
E-Mail: moenchweiler@kbz.ekiba.de

Aller Augen warten auf dich, und du gibst ihnen ihre Speise zur rechten Zeit.
(Psalm 145, 15 - Wochenspruch für Erntedank)

Mittwoch, 07.10.2020
16:00 Uhr Konfirmandenunterricht - *Arche*

Samstag, 10.10.2020
14:00 Uhr Veranstaltung der Generationenbrücke - *Arche*
16:00 Uhr Konfirmanden-Abendmahl mitgestaltet von der Band aus der Kirchengemeinde Peterzell - *Antoniuskirche*
Nur für geladene Gäste
Leitung: Christine Janke (Diakonin)

Sonntag, 11.10.2020
10:30 Uhr Konfirmationsgottesdienst mitgestaltet vom Musikverein Mönchweiler - *Antoniuskirche*
Nur für geladene Gäste
Prediger: Joachim Wünsch (Prädikant)
Es werden konfirmiert:
Leni Fischer, Ann-Kathrin Götz, Hannah Häsler, Pauline Pieper, Ben Seewald, Luca Waßmer, Melina Wimmer, Vanessa Wimmer, Dorreen Zoll
Es darf wieder in den Gottesdiensten gesungen werden, allerdings nur mit der Mund-Nasen-Schutzmaske.

Montag, 12.10.2020
18:30 Uhr Singkreis Chorprobe - ***Antoniuskirche***

Dienstag, 13.10.2020
14:30 Uhr Betreuungsgruppe Diakonie - *Arche*
19:00 Uhr Veranstaltung der Generationenbrücke - Arche

Mittwoch, 14.10.2020
16:00 Uhr Konfirmandenunterricht - *Arche*

Donnerstg, 15.10.2020
15:00 Uhr Frauengesprächskreis - *Arche*

Für alle Veranstaltungen gelten die Corona-Regeln. An den Veranstaltungen dürfen nicht teilnehmen, wer in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person hatte, ebenso nicht, wer die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus aufweist (Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen) oder wer als Reiseheimkehrer aus Risikogebieten oder aus anderen Gründen noch quarantänepflichtig ist.

Öffnungszeiten des Pfarrbüros:
Montag 10:00 - 11:30 Uhr
Mittwoch 17:00 - 18:00 Uhr
Freitag 9:30 - 11:00 Uhr

Sie finden uns unter: www.evangelisch-moenchweiler.de

Katholische Kirchengemeinde Mönchweiler

Kath. Pfarramt St. Ulrich mit Hl. Geist Mönchweiler
St.-Ulrichs-Weg 6, VS-Obereschach

Pfarrbüro 0 77 21 – 7 05 95
pfarramt-oe@kath-andereschach.de
Pfarrsekretärin: Klara Scherzinger:

Bürozeiten:
dienstags 9 - 11 Uhr und donnerstags 16 – 18 Uhr

Seelsorgeteam:

Pfarradministrator Dekan Josef Fischer
Mail: josef.fischer@kath-kirche-villingen.de
Tel: 07721 - 886360

Vkar Frederik Reith
Mail: frederik.reith@kath-kirche-villingen.de
Tel: 07721 - 997738

Gemeindereferent Michael Käfer
Mail: michael.kaefer@kath-andereschach.de
Tel.: 07720 - 63353 Mobil 015906389187

Gemeindereferentin Sabine Preuß
z. Zt. nicht im Dienst

Diakon Stefan Fornal
Mail: stefan.fornal@kath-andereschach.de

Diakon Christian Müller-Heidt
Mail: christian.mueller-heidt@kath-andereschach.de

Homepage: www.kath-andereschach.de

UNSERE GOTTESDIENSTE UND VERANSTALTUNGEN

Sonntag, 11.10.2020
09.00 in DA: Eucharistiefeier
10.30 in Nh: Eucharistiefeier

Samstag, 17.10.2020
18.00 in Ob: Eucharistiefeier

Sonntag, 18.10.2020
09.00 in NE: Eucharistiefeier
10.30 in Kö: Eucharistiefeier

Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Mönchweiler

Unsere Termine:

Sonntag, 11.10.2020
10.30 Uhr **Erntedankgottesdienst** in der Alemannenhalle, parallel: Möwe-Kids im Gemeindehaus

Mittwoch, 14.10.2020
17.00 Uhr Jungschar (9-12 Jahre)
19.00 Uhr Teeny (13-16 Jahre)

Donnerstag, 15.10.2020
20.00 Uhr Gemeindegebet

Samstag, 17.10.2020
19.30 Uhr Jugendkreis „Connect“

Herzliche Einladung!
Achtung: Anmeldeschluss ist am 26.10.2020!

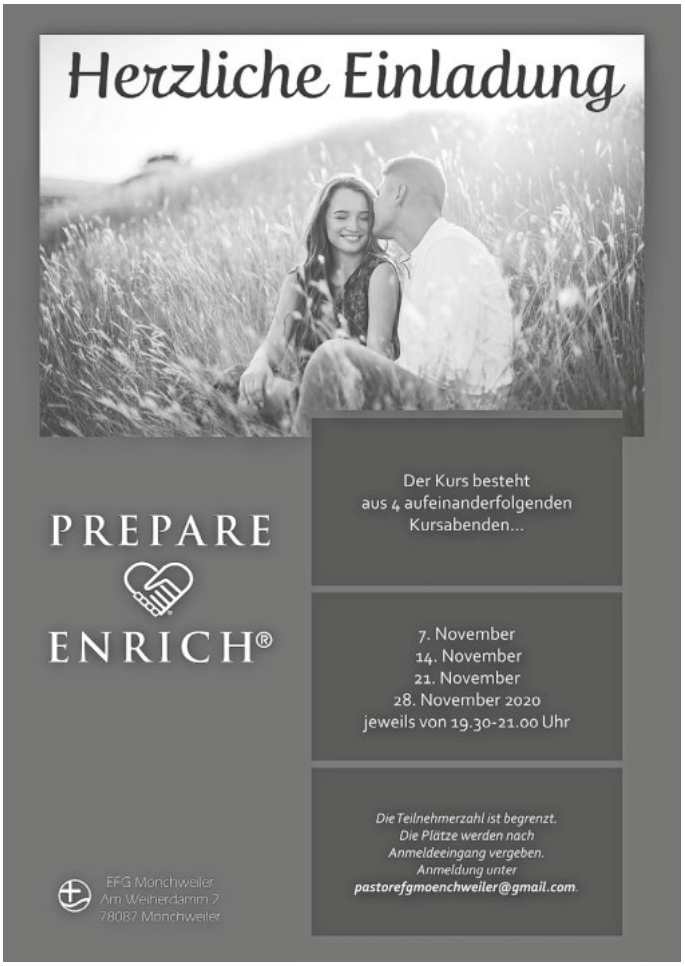

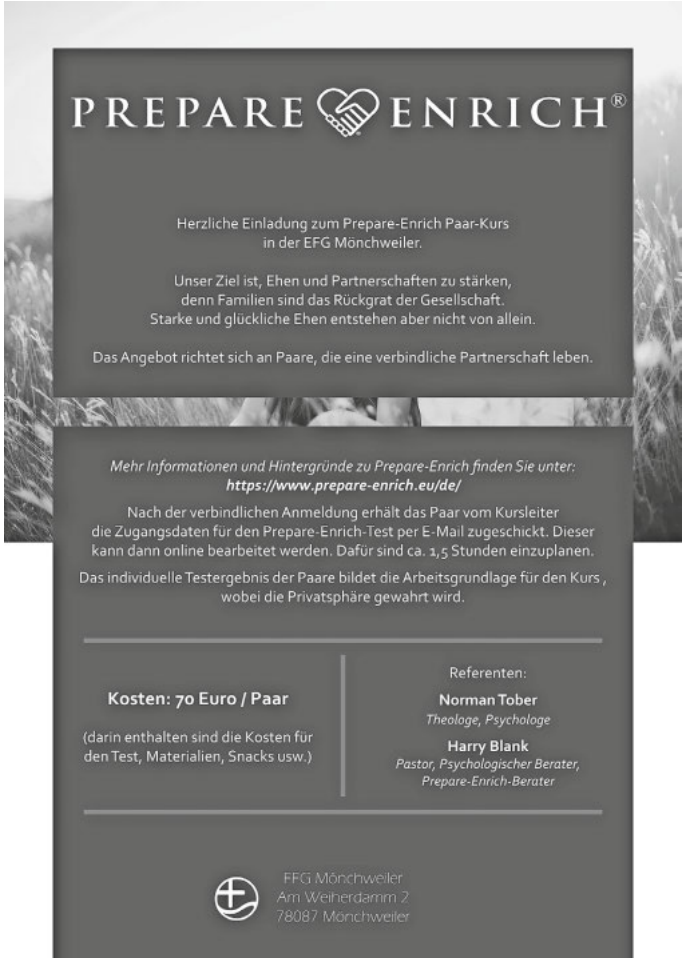

Zu allen Gemeindeveranstaltungen und Gruppen sind Besucher und Gäste immer recht herzlich eingeladen.
Wenn Sie Glaubens- oder Lebensfragen bewegen oder wenn Sie uns kennenlernen wollen, nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf. Wir nehmen uns gerne Zeit für Sie.

Kontakt:
Gemeindehaus Am Weiherdamm 2
Tel. Nr. 07721/ 62635
oder Harry Blank, Gemeindepastor der EFG in Mönchweiler
Tel. Nr. 07721/9166901, pastorefgmoenchweiler@gmail.com, www.efg-mw.de

Vereinsnachrichten

Narrenzunft Mönchweiler

Einladung zur Mitgliederversammlung 2020

Termin: Donnerstag, den 15.10.2020 um 20.00 Uhr im Löwen-Cafe in Mönchweiler

Hierzu sind alle Mitglieder und Gäste herzlich eingeladen.

TOP 1: Begrüßung und Totenehrung
TOP 2: Berichte
- 2. Vorsitzender
- Schriftführerin
- Kassiererin
- Kassenprüfer

Diskussion über alle Berichte
TOP 3: Wahl eines Versammlungsleiters/in
TOP 4: Entlastung der Vorstandschaft
TOP 5: Wahlen
- 1. Vorsitzender/in
- 2. Vorsitzender/in
- Kassierer/in
- Schriftführer/in
- 1. Kassenprüfer/in

TOP 6: Ehrungen
TOP 7: Verschiedenes
TOP 8: Wünsche und Anregungen

Hinweis: Anträge zur Änderung bzw. Ergänzung der Tagesordnung sind bis **spätestens eine Woche** vor der Jahreshauptversammlung schriftlich bei einem Vorstandsmitglied einzureichen.
Die am Tag der Versammlung geltenden amtlichen Corona-Regeln sind zu beachten.

Die Vorstandschaft

Ausflug 2020
Am Sonntag, den 18.10.2020 findet unser diesjähriger Jahresausflug statt.
Wir treffen uns um 9 Uhr an der Milchzentrale und fahren dann nach Wolfach zur Besichtigung der Glasbläserei.
Danach geht es auf Schusters Rappen durch den Wolfacher Geniesserpfad.
Die Wanderstrecke beträgt ca. 7 km. Hier werden wir unterwegs ein zünftiges Rucksackvesper einnehmen. Bitte Wanderverpflegung mitnehmen.
Am Nachmittag werden wir bei einer Führung das Bergbaufreilichtmuseum Erzpoche in Hausach besichtigen.
Abschluss wird gegen 19 Uhr im Breitbrunnen sein.
Anmeldung bitte bis Mittwoch, den 15.10.2020.
Wir freuen uns auf Euer Kommen.

Die Vorstandschaft

Schwarzwaldverein Mönchweiler

Achtung Änderung
Anstelle der Wanderung auf dem „Grenzgängerweg“ wandert der Schwarzwaldverein Mönchweiler am Sonntag, 11. Oktober 2020 **von Schönwald über die Weißenbacher Höhe zur Martinskapelle** und zurück über die Käsmatth, den Steinbühl, Weißenbach und den Rüttwaldhof.
Treffpunkt: 13:00 Uhr am Vereinsheim
Wanderführer: Dietmar Eberhard
Wanderstrecke: 11:00 km, An- und Abstieg 315 m
Einkehr wird unterwegs bekannt gegeben.

Waldbegehung mit Förster Peter Gapp am 17.10.2020
Am Samstag, 17.10.2020 treffen wir uns um 14.00 Uhr an der kath. Kirche zu einer Wanderung durch den Gemeindewald Mönchweiler.

Wir werden Schadensflächen sehen, die durch Sturm und Käferbefall entstanden sind. Ist eine Wiederaufforstung notwendig oder verjüngt sich der Wald ganz natürlich? Wir kommen an Waldflächen vorbei, die für Bebauung schon gerodet sind oder wo dies geplant ist.

An verschiedenen Beispielen werden wir sehen, wie der Verlust an Waldfläche durch Umgestaltung von Wirtschaftswald ausgeglichen wird. Auf dem Rückweg machen wir (nach ca. 5 km und 2,5 Stunden Gehzeit) eine Rast an der neuen Waldpädagogikhütte oberhalb vom Gifitzenmoos. Dort wird eine kleine Bewirtung durch den SWV Mönchweiler stattfinden. Danach kann jeder entscheiden, ob er noch eine Runde (ca. 2 km, 1 Stunde Gehzeit) über den alten Trimm-dich-Pfad mitmacht oder die Tour an der Hütte beendet.

Wir freuen uns über eine rege Teilnahme. Gäste und Interessierte auch außerhalb des Schwarzwaldvereins sind zu dieser Wanderung herzlich eingeladen. Für die Bewirtung würden wir uns über eine kleine Spende freuen.

Die Waldbegehung findet unter Einhaltung der zu diesem Zeitpunkt geltenden Regeln zur Corona-Verordnung statt.

Turnverein Mönchweiler

Die Abnahme des Sportabzeichens findet am:
Samstag den 10.10.20 um 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr statt und am Samstag den 17.10.20 ebenso von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr statt.

Treffpunkt ist der Sportsplatz.

Tischtennis Sport-Verein Mönchweiler

Datum	Zeit	Liga	Heimmannschaft	Gastmannschaft
Sa 10.10.20	11:00	Jugend 18 Bezirksliga	DJK Villingen	TTSV Mönchweiler
	16:00	Herren Kreisklasse B	TV Grüningen II	TTSV Mönchweiler III
	16:30	Damen Landesliga	TTC Blumberg	TTSV Mönchweiler
	18:30	Herren Landesliga	SV Allensbach	TTSV Mönchweiler
Mo 12.10.20	18:30	Jugend 18 Bezirksklasse	TTC Bonndorf	TTSV Mönchweiler II

GENERATIONENBRÜCKE Mönchweiler

Selbsthilfegruppe Depression und Angst

Samstag 10. Oktober 2020
14:00 Uhr – 15:00 Uhr
Gemeindehaus ARCHE
Am Kirchplatz 4
78087 Mönchweiler

Wir laden herzlich ein zu einem

Runden Tisch
mit Betroffenen für Betroffene von
Depressionen und Angst

Wir, Betroffene und/oder Angehörige von Betroffenen, werden Erfahrungen und Meinungen in lockerer Runde austauschen, wie Sie mit der Belastung umgehen.

Bitte vergesst Euren Mund- und Nasenschutz nicht!

Karin Lehmann, Elke Kreppein, Marita Springmann
Orga-Team der SHG
Tel. 0174 9471747, karinleh@web.de

BADEPARADIES
SCHWARZWALD
Titisee

Paradiesisches Last-Minute-Ticket

Genießen Sie täglich erholsame Abendstunden unter hunderten echten Palmen.

PALMENOASE ab 18 Uhr
ab *29 €*

PALAIS VITAL ab 18 Uhr
ab *39 €*

Das Last-Minute-Ticket ist ab 10 Uhr des Besuchstages online buchbar.
Limitierte Verfügbarkeit.

Weitere Informationen unter www.badeparadies-schwarzwald.de

Nach der Sommerpause tierisch gut gelaunt mit rabattierten Anzeigen starten...

Die Ferien sind vorbei und das Geschäftsleben kommt wieder in Fahrt. Starten auch Sie tierisch gut gelaunt in den Herbst.

6 Anzeigen schalten - 4 Anzeigen bezahlen
4 Anzeigen schalten - 3 Anzeigen bezahlen

Na? Fühlt sich Ihr September schon gut für Sie an? Unsere Aktion gilt vom 14.9. bis 8.11.20 in den Kalenderwochen 38 bis 45.

Es gelten unsere AGB (siehe www.primo-stockach.de) und unsere aktuelle Preisliste für Gewerbetreibende und Werbeagenturen. Um in den Genuss dieser Aktion zu kommen liefern Sie bitte Ihre druckfähigen, fertigen Anzeigenvorlagen (Daten) bis donnerstags, 9 Uhr in der Vorwoche. Ebenfalls bitten wir um die Abbuchungserlaubnis, andere Zahlungsmethoden sind ausgeschlossen. Alle bestehenden Rabatt-, Abschluss- und Skontovereinbarungen mit unserem Verlag sind außer Kraft gesetzt. Jedoch wird das mm-Volumen Ihrem Kundenkonto gutgeschrieben. Farbzuschläge sind nicht rabattierfähig. Ihre Anzeigenschaltung muss durch sechs teilbar (wöchentliche Erscheinungsweise) oder durch vier teilbar (14-tägige Erscheinungsweise) sein und in sechs/ vier aufeinanderfolgenden Wochen geschalten werden. Die zwei günstigsten Ausgaben sind für Sie kostenlos.

Bitte Aktionscode P-2020-07 bei der Anzeigenbestellung angeben.

PRIMO
Verlag | Druck | Service

0 77 71 93 17-11
0 77 71 93 17-40

anzeigen@primo-stockach.de
www.primo-stockach.de

HIER SIND SIE RICHTIG

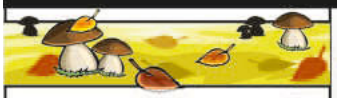

- Handel
- Handwerk
- Gewerbe

Profi gesucht?
www.regioport-aktuell.de

AUTOHAUS Stadelbauer
RENAULT Passion for life
DACIA
SSANGYONG
Renault 7 STERNE GEBRAUCHTWAGEN
VS-Villingen Tel. 0 77 21 - 98 88-0 www.stadelbauer.de

Bürk-Kauffmann Energie

Nutzen Sie jetzt: Die Günstigen Heizölpreise & die gesenkte Mehrwertsteuer

Tel. 07720 / 6924-300
Erhard Bürk-Kauffmann GmbH
• Heizöl • Diesel • Erdgas • Strom
www.buerk-kauffmann.de

KÜCHEN ZUM WOHLFÜHLEN
HAUPTSTR. 134 / SPAICHINGEN
TELEFON. 07424 / 9751140
WWW.KUECHENHAUS-SCHMID.DE
KÜCHEN HAUS SCHMID
Erfahrung
GROSSE AUSWAHL
Faire Preise
Rundum-Service

Maser Fliesen
Fliesen
Platten
Mosaik
Neubau, Umbau, Renovierung, exklusive Bäder
Jürgen Maser
Parkstraße 32
78658 Zimmern
0741-34 137
0151-400 405 38
info@jm-fliesenservice.de
jm-fliesenservice.de

Riesenauswahl
- Teppichauslegeware
- PVC - Lino - Kork
- Designbeläge
- Laminat - Parkett
- Webteppich
- Handwebteppich
- Berber
- Nepal
- Orient

H. O. NICOLAI TEPPICHHAUS
Öffnungszeiten:
Montag-Freitag 9-12 u. 14-18 Uhr
Samstag 9-12 Uhr
Mühlenstraße 3 • VS-Villingen
Nähe Kutmühle
Telefon (07721) 2 12 36

HIRT seit über 80 Jahren
Stukkateurbetrieb
– Innenausbau und Fassade –
Ihr Spezialist für Innenausbau, Fassadenarbeiten, Wärmedämmung, Gerüstbau und Anstricharbeiten
Hirt Stukkateurbetrieb GmbH & Co. KG
Unterer Dammweg 26 · 78050 VS-Villingen · ✆ 0 77 21 / 98 21 23

NICHT VERPASSEN! ANZEIGEN-ANNAHMESCHLUSS FÜR DIE **AUSGABE MÖNCHWEILER**:
dienstags um 09:00 Uhr an anzeigen@primo-stockach.de
Bei **Kombinationen, Landkreisen und Wirtschaftsräumen** muss Ihr Anzeigenauftrag spätestens **donnerstags in der Vorwoche um 9 Uhr** im Primo Verlag eingehen.

Ihre Immobilienexperten in der Region für alle Fragen rund um Ihre Immobilie, ob Immobilienbewertung, Energieausweis, Kauf, Verkauf auch auf Rentenbasis und Vermietung.
Profitieren Sie von unserer über 40-jährigen Erfahrung.
Rufen Sie uns an, mit uns kann man reden!

GARANT IMMOBILIEN
Telefon: 07720 95 862-0
villingen-schwenningen@garant-immo.de
www.garant-immo.de

Jede Jahreszeit hat ihre passenden Reifen.

Jetzt auf Winterreifen wechseln und Sommerreifen fachgerecht einlagern lassen. Schnell sein lohnt sich - Ihr Mercedes-Benz Partner Südstern - Bölle.

Unsere Winterreifen-Aktionspreise:

235/65 R16 R	Continental Vanco Winter 2 C/C/2/73dB	165,71 EUR
225/55 R17 H	Dunlop SP Winter Sport 4D C/C/1/69dB	132,58 EUR
205/65 R16 T	Continental VanContact Winter C/B/2/73dB	145,24 EUR

Alle Preise zzgl. Montage. Gültig bis 31.12.2020

Mercedes-Benz

Anbieter: Mercedes-Benz AG, Mercedesstraße 120, 70372 Stuttgart

Südstern - Bölle

Autorisierter Mercedes-Benz Verkauf und Service

Donaueschingen, Villingen, Schwenningen, Titisee-Neustadt, Waldshut-Tiengen, Singen und Konstanz
www.suedstern-boelle.de info@suedstern-boelle.de

Aktionswochen WorldSightDay 01. - 31.10.2020

Rottweiler Str. 3
Niedereschach
07728 - 919818
Di. - Fr.
09.00 - 13.00 Uhr
14.30 - 18.30 Uhr
Sa.
09.00 - 13.00 Uhr

Friedrichstr. 11
Königsfeld
07725 - 917222
Mo. - Fr.
09.00 - 13.00 Uhr
14.30 - 18.30 Uhr
Sa.
09.00 - 13.00 Uhr

WorldSightDay

Welttag des Sehens am 8. Oktober 2020

Sehtestaktion
brilleant.de/sehtest-termine/

Aktionsangebot

Einstärkenbrille* mit Kunststoffgläsern, für Ferne oder Nähe, extrahart, entspiegelt,
(sph +/-6,00 cyl. -/+2,00)

59,90 €

Brilleant optic

* Abbildungen beispielhaft

Die Bestatterin

CORDULA SCHWARZWÄLDER

Alle Leistungen rund um die würdevolle Bestattung.
… damit Ihnen die Zeit für den Abschied bleibt …
Tel. 07725 915 629-0, Mobil 0174 999 56 65
78126 Königsfeld, Stellwaldstr. 4
info@bestattungen-koenigsfeld.de
www.bestattungen-koenigsfeld.de

Nachhilfe

Kl. 4 bis zum Abi
Ma, De, Eng. sehr preiswert.
(gewerblich) 015792463601

- BANDLE -
BESTATTUNGS - INSTITUT
VILLINGEN GMBH
Telefon 07721/908875
www.bandle-bestattungen.de
Seit 1962 der Bestatter Ihres Vertrauens